jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 RpflG Gemeinsame Bestimmungen

RpflG - Rechtspflegergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1)Jeder Wirkungskreis (§§ 17 bis 22) umfaßt:
    1. 1.die Durchführung
        1. a)des Mahnverfahrens (§§ 244 bis 251, § 448 ZPO), einschließlich der Zurückweisung der Klage, bis die Anordnung einer Tagsatzung erforderlich wird, sowie
        2. b)von Kraftloserklärungsverfahren bis zur Erhebung eines Widerspruchs oder einer vergleichbaren Verfahrenshandlung;
    2. 2.die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen im jeweiligen Wirkungskreis sowie von richterlichen Entscheidungen im jeweiligen Arbeitsgebiet;
    3. 3.die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger erteilten Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit;
    4. 4.die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, wenn sie für ein Verfahren vor dem Rechtspfleger begehrt wird;
    5. 5.die Vornahme von Amtshandlungen auf Grund eines Rechtshilfeersuchens eines inländischen Gerichtes oder einer inländischen Behörde;
    6. 6.die Verhängung von Ordnungsstrafen;
    7. 7.die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im jeweiligen Wirkungskreis sowie die Berichtigung und der Widerruf der von einem Rechtspfleger erteilten solchen Bestätigung.
2. (2)Dem Richter bleiben stets vorbehalten:
    1. 1.die Berichte an vorgesetzte Behörden;

    (Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 30/2009)

    1. 3.die Erledigung von Beschwerden;
    2. 4.die Anordnung und die Abnahme eines Eides;
    3. 5.die Anordnung der Haft sowie die Umwandlung von Geldstrafen in Haft;
    4. 6.Entscheidungen, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at